



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



Deutscher Bundestag  
Herrn Bernd Rützel  
Vorsitzender des Ausschusses Arbeit und Soziales  
Platz der Republik 1  
11001 Berlin

**E-Mail: [bernd.ruetzel@bundestag.de](mailto:bernd.ruetzel@bundestag.de)  
[arbeitundsoziales@bundestag.de](mailto:arbeitundsoziales@bundestag.de)**

BStBK:  
Tel.: +49 30 240087-61  
Fax: +49 30 240087-99  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

DStV e.V.:  
Tel.: +49 30 278 76-2  
Fax: +49 30 278 76-799  
E-Mail: [dstv.berlin@dstv.de](mailto:dstv.berlin@dstv.de)

25. November 2022

## **8. SGB IV Änderungsgesetz (BT-Drs. 20/3900)** **Hier: Anpassung der Abschlussprüfungen des Kurzarbeitergelds**

Sehr geehrter Herr Rützel,

der o. g. Gesetzentwurf wird gegenwärtig im Ausschuss Arbeit und Soziales des Bundestages beraten. Derzeit ist zu vernehmen, dass in diesem Gesetzesvorhaben durch einen Änderungsantrag kurzfristig auch noch Anpassungen bei der Abschlussprüfung des Kurzarbeitergelds aufgenommen werden sollen. Zum einen sollen Unternehmen mit einem Gesamtauszahlungsbetrag des Kurzarbeitergelds von unter 5.000,00 € nicht mehr und zum anderen sollen nur noch 50 % aller gestellten Kurzarbeitergeld-Anträge mittels Zufallsstichprobe von den Agenturen für Arbeit abschließend geprüft werden. Steuerberater haben in der Corona-Pandemie für ihre mittelständischen Mandanten Kurzarbeitergeld beantragt und berechnet. Auch in den Abschlussprüfungen sind sie als Vertreter ihrer Mandanten tätig. Wir nehmen diese neue Entwicklung daher zum Anlass, uns zu den in Rede stehenden Überlegungen und zu dem weiteren Optimierungsbedarf nachstehend zu äußern.

Aus Sicht des steuerberatenden Berufs ist der Kurzarbeitergeldprozess noch deutlich optimierungsbedürftig. So fehlt es bis heute an einem medienbruchfreien und durchgängigen digitalen Prozess. Es fehlt darüber hinaus an einer Bagatellgrenze für Beitragsnachforderungen, an einer Begrenzung der Korrekturen auf das Kurzarbeitergeld und einer gesetzlichen Klarstellung, dass Steuerberater ihre Mandanten auch vertreten dürfen. Nur so kann eine Entlastung des deutschen Mittelstands erreicht werden. Dieses ließe sich anders als die Digitalisierung des Verfahrens noch kurzfristig regeln.

### **1. Prüfungsbeschränkungen: Stichproben**

Die jetzt in Rede stehenden Begrenzungen der Prüfungen sind ein Schritt in die richtige Richtung. Angesichts der großen Betroffenheit vieler Unternehmen aus Branchen, die bis zur Corona-Pandemie mit dem Thema Kurzarbeitergeld nie konfrontiert waren, sollte auch aus unserer Sicht anstatt einer alle Unternehmen umfassenden und damit flächendeckenden Abschlussprüfung das Verfahren auf Stichproben und bestimmte Unternehmen beschränkt werden. Damit wäre gewährleistet, dass im Interesse der Beitrags- und Steuerzahler die

Seite 2

ausgezählten KUG-Beträge in einem verhältnismäßigen Rahmen nochmals einer Prüfung unterzogen werden.

Aus unserer Sicht ist es zielführender, wie in anderen Prüfungen auch, die Prüfung auf Unternehmen einer bestimmten Größe zu beschränken. Eine geeignete Bezugsgröße wäre die Anzahl der Mitarbeiter, die tatsächlich Kurzarbeitergeld erhalten haben. Der Vorteil dieser Betrachtung wäre, dass anders als bei der Gesamtzahl aller im Unternehmen tätigen Mitarbeiter diese Größe verlässlich feststeht. Die Anzahl der Mitarbeiter ist in der Anzeige zum Kurzarbeitergeld abgefragt und liegt den Arbeitsagenturen damit bereits vor. Angesichts der geringen Lohnsummen und der geringeren Beträge des gewährten Kurzarbeitergelds erscheint es aus unserer Sicht zudem sachgerecht, vor allem kleine und Kleinstunternehmen von den Prüfungen auszunehmen. Dies ist ebenso bereits im Sommer dieses Jahres von der Vorstandsvorsitzenden der Bundesagentur für Arbeit (BA), Andrea Nahles, vorgeschlagen worden, um einen entsprechenden Entlastungseffekt nicht nur auf Seiten der betroffenen Unternehmen, sondern auch bei der BA zu erreichen (vgl. Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 28. August 2022). Gerade diese Unternehmen werden bei der Erstellung ihrer Lohnabrechnungen und auch bei der Beantragung des Kurzarbeitergelds regelmäßig von Steuerberatern beraten und vertreten. Steuerberater unterliegen als unabhängige Organe der (Steuer-)Rechtspflege (§ 32 Abs. 2 StBerG) besonderen gesetzlichen Anforderungen. Für die Qualität der KUG-Anträge bedeutet dies die Gewährleistung eines hohen fachlichen Niveaus. Die besondere Rolle als Compliance-Faktor wurde Steuerberatern im Übrigen bereits bei der Beantragung der wirtschaftlichen Hilfen in der Corona-Pandemie etwa bei den staatlichen Überbrückungshilfen durch den Gesetzgeber als sog. Prüfende Dritte ausdrücklich zuerkannt.

## **2. Einführung einer Bagatellgrenze für Nachforderungen**

Der unverhältnismäßige Aufwand in den Abschlussprüfungen lässt sich in den Steuerberaterkanzleien auch an einer Vielzahl von Korrekturarbeiten festmachen, die im Falle von festgestellten Nachforderungen oder Erstattungen zu erfolgen haben. Aus Sicht des steuerberatenden Berufs gilt es eine Bagatellgrenze für geringe Nachforderungen einzuführen, damit eine Vielzahl der Fälle schnell und unbürokratisch erledigt werden.

## **3. Beschränkung der Korrekturen auf das Kurzarbeitergeld und Erlass eines Summenbescheids in der Sozialversicherung**

Zu überlegen wäre, Kurzarbeitergeld-Korrekturen bis zu einer Summe von 1.000,00 € über das Instrument des Summenbescheids nach § 28f Abs. 2 SGB IV zuzulassen. Die abgerechneten KUG-Mitarbeiter hatten in der Vergangenheit bereits einen sozialversicherungsrechtlichen Schutz. Für die Arbeitgeber aber auch für die Sozialversicherungsträger hätte dieses den Vorteil, dass keine „individuellen“ Abrechnungskorrekturen vorzunehmen sind. Die Sozialversicherungsbeiträge kämen den jeweiligen Zweigen der Sozialversicherung zugute. Während es in den sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen und in den Steuerprüfungen bei einer festgestellten Abweichung zu einer konkreten Nachzahlungsforderung kommt, ist dieses in der KUG-Abschlussprüfung nicht der Fall. Es sind bis heute noch nicht alle Details geklärt, wie die Folgekorrekturen durchzuführen sind. Für die Lohnsteuer ist die Rechtslage eindeutig: Abgeschlossene Jahre (nach Übermittlung der Jahreslohnsteuerbescheinigung)



Seite 3

sind nicht mehr zu korrigieren, sondern über eine haftungsbefreiende Anzeige in die ESt-Veranlagung zu ziehen. Der § 41c Abs. 3 EStG ist insoweit eindeutig.

Gerade vor der fehlenden Rückrechnungstiefe in den Programmen und der Vielzahl der Nachforderungen sollte hier das Instrument des Summenbescheids genutzt werden. Die Prüfung zeigt einmal mehr die dringende Notwendigkeit auf, den gesamten KUG-Prozess von der Anzeige über die Berechnung bis zur Abschlussprüfung zu digitalisieren.

#### **4. Außergerichtliche Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in Kurzarbeitergeldangelegenheiten gesetzlich klarstellen**

Eine an den Bedürfnissen der Mandanten orientierte Vertretungsbefugnis für Steuerberater gibt es im Bereich der Kurzarbeit bislang nicht. Steuerberater sind als Vertreter im Widerspruchsverfahren nicht vertretungsbefugt. Dies erscheint aus Sicht des Berufsstands nicht praxistgerecht, denn die maßgeblichen Lohn- und Gehaltsdaten liegen allesamt in den Steuerberaterkanzleien vor und nicht anderswo. Die Mandanten erwarten daher von ihren Steuerberatern bei einem Klärungsbedarf durch die Arbeitsverwaltung oder im Streitfall zu Recht eine Beratung aus einer Hand. Im Interesse der betroffenen Unternehmen müssen bürokratische Hemmnisse abgebaut und eine klare gesetzliche Regelung zur Vertretungsbefugnis der Steuerberater im außergerichtlichen Verfahren geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin  
BStBK

Normen Peters  
Hauptgeschäftsführer  
DStV e.V.